



Newsletter- Nummer
1 / 2014

Newsletter - Datum
15.01.2014

Direktkontakt
info.aju@llv.li

Newsletter 1, Januar 2014

Erhöhung der Lösungsgebühren / Abholung Post / Beglaubigungen /
Zuständigkeit für Bewilligungen nach Art. 180a PGR / Bestellung Verwahrer
/ Namen Fonds / Fusion von Stiftungen / Mitteilung an STIFA bei Antrag auf
Konkurseröffnung

1. Erhöhung der Gebühren für die Löschung von Verbandspersonen

Per 01.01.2014 werden die Gebühren für die Bestätigung der Steuerverwaltung über die Entrichtung der Steuerschuld (Lösungsbewilligung) vom Amt für Justiz (Abteilung Handelsregister) gemeinsam mit den Gebühren für die Löschung der betreffenden Verbandsperson im Handelsregister erhoben (Art. 12 Abs. 2 der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen; LGBI. 1995 Nr. 198 idgF).

Die Lösungsgebühren setzen sich somit zusammen aus CHF 150.00 für die Löschung im Handelsregister und CHF 20.00 für die Lösungsbewilligung der Steuerverwaltung und betragen insgesamt CHF 170.00.

2. Abholung der Post beim Handelsregister

Die Post kann am Schalter des Handelsregisters und sofern ein Postfach beim Amt besteht auch aus diesem täglich ab 10.30 Uhr abgeholt werden.

3. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften

Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften werden von den Mitarbeitern des AJU nur dann vorgenommen, wenn erkennbar ist, auf welchem Dokument und für welche Angelegenheit eine Beglaubigung vorgenommen werden soll (bspw. gemeinsam mit einem Antrag eingereichte Unterlagen zur Beglaubigung und Retournierung).

4. Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen zur Ausübung von Tätigkeiten gemäss Art. 180a PGR

Per 01.01.2014 ist neu die FMA zuständig zur Erteilung von Bewilligungen zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR sowie zur Führung des entsprechenden Verzeichnisses

der Bewilligungsinhaber und nicht mehr wie bis anhin das Amt für Justiz. Das Register findet sich auf der Homepage der FMA.

5. Bestellung eines Verwahrers

Wir weisen darauf hin, dass Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Europäische Gesellschaften (SE), die Inhaberaktien ausgegeben haben, bis zum 01.03.2014 zwingend einen Verwahrer bestelle, diesen im Handelsregister eintragen lassen müssen sowie die Inhaberaktien bei ihm zur Registrierung zu hinterlegen sind. Aus nicht hinterlegten Inhaberaktien können aus diesen Aktien keine Rechte (Stimmrechte, Dividendenrechte etc.) mehr geltend gemacht werden. Einzelheiten zur Bestellung und den Pflichten des Verwahrers in LGBl. 2013 Nr. 67 (www.gesetze.li). Beachten Sie auch das Merkblatt des Amtes für Justiz, welches Sie unter folgendem Link finden:

[Merkblatt betreffend Ausgabe von Inhaberaktien](#)

6. Namen von Fonds in Form von Kollektivtreuhänderschaften

Sämtliche Fonds, OGAWs und AIFMs in Form von Kollektivtreuhänderschaften müssen einen entsprechenden Rechtsformzusatz, wie z.B. „Treuhänderschaft“ oder „Trust“ enthalten. OGAWs und AIFMs können zudem entweder den Zusatz „Anlagefonds“, „unit trust“, „authorized unit trust“ oder „AUT“ enthalten; Fonds nach dem IUG den Zusatz „Fonds“ oder „Fund“.

7. Fusion von Stiftungen

Das Amt für Justiz weist darauf hin, dass die Fusion (Verschmelzung) von Stiftungen nicht zulässig ist und daher auch nicht im Handelsregister eingetragen bzw. diesem angezeigt werden kann. Anmeldungen zur Eintragung einer Fusion von Stiftungen werden daher vom Amt für Justiz abgewiesen bzw. werden entsprechende Anzeigen nicht entgegen genommen.

4. Mitteilung an STIFA bei Antragstellung auf Konkurseröffnung

Damit die STIFA ihre gesetzlichen Pflichten zur Kontrolle einer zweckkonformen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens auch im Falle der Beendigung einer aufsichtspflichtigen Stiftung im Wege eines Konkursverfahrens erfüllen kann, ist gegenüber der STIFA analog zu § 39 Abs. 3 StiftG – bei altrechtlichen Stiftungen analog zu Art. 568 Abs. 3 PGR alt – eine Mitteilung einzureichen, sobald der Stiftungsrat einer der Aufsicht der STIFA unterstehenden Stiftung einen Beschluss zur Antragstellung auf Eröffnung des Konkurses beim Fürstlichen Landgericht gefasst hat.